

Der Burgenlandkreis erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

## **Allgemeinverfügung Nr. 18**

### **Präambel**

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die Bevölkerung des Burgenlandkreises vor große Herausforderungen, die nur dann überwunden werden können, wenn jeder Einzelne seinen Teil zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus beiträgt. Ein bedeutender Baustein zur Bekämpfung der Pandemie stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dar. Auch dort, wo eine Pflicht noch nicht besteht, Menschen aber regelmäßig enger zusammenkommen, kann durch die eigenverantwortliche Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung die Ausbreitung des Virus eingedämmt und dadurch noch strengerer Maßnahmen verhindert werden. Die Überwindung der derzeitigen hohen Infektionszahlen im Burgenlandkreis kann nur gelingen, wenn sich jeder Einwohner seiner eigenen Verantwortung in der Bekämpfung der Pandemie bewusst wird.

### **1. Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels**

(1) Auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels, einschließlich der dazugehörigen Ortsteile, ist auf allen öffentlichen Flächen, Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(2) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

### **2. Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Kreisgebiet**

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,



**Der Landrat**

3. auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,
5. in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
  - a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,
  - b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
  - c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
  - d) vor und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
  - e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände,
7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
8. an Haltestellen, in Bahnhöfen,
9. bei den Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat), deren Ausschüssen und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
10. bei Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,
11. bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
12. bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
13. bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht für einen Redebeitrag erteilt wird.



## Der Landrat

(2) Abweichend von § 11a Abs. 2 S. 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

(4) Inhaber bzw. Betreiber der Einrichtungen in Absatz 1 sind verpflichtet, Besucher auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Aushänge und direkte Ansprachen hinzuweisen.

### **3. Sport**

Abweichend von § 8a Abs. 1 Ziff. 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist auch der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

### **4. Schulunterricht**

(1) Abweichend von § 8a Abs. 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV findet Schulsport in geschlossenen Räumen nicht statt. Das gilt auch für den Schwimmunterricht. Hiervon ausgenommen ist der theoretische Sportunterricht.

(2) An allen allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen sowie den Erwachsenenbildungseinrichtungen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises, unabhängig von ihrer Trägerschaft, ist die Klassen- bzw. Kursgröße auf maximal 15 Personen zu begrenzen. Satz 1 gilt nicht für Klassen bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 sowie nicht für Schulen, die ganz überwiegend mit Internatsbetrieb geführt werden.

### **5. Horte**

(1) In Hortgebäuden ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal des Hortes vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hortgebäuden gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

(4) Absatz 1 und 2 gelten in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung im Vorschulbereich (Kinderkrippen und Kindergärten).



## **6. Ausnahmen**

Von den Beschränkungen in Ziff. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen durch den Burgenlandkreis genehmigt werden.

## **7. Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **8. Geltungsbereich und -dauer**

(1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Burgenlandkreises.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Internet unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de) am 02. 12. 2020 in Kraft.

(3) Ziffer 1, Ziffer 2 (mit Ausnahme des Absatzes 2), Ziffer 3 und Ziffer 6 gelten bis zum Ablauf des 11.01.2021. Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 4, Ziffer 5, gelten bis zum Ablauf des 20. 12. 2020.

### **Gründe:**

#### **I.**

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, rasant aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. 03. 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt und dauert bis heute an.

Seit 09. 03. 2020 gibt es eine Vielzahl bestätigter Fälle aus Sachsen-Anhalt und auch dem Burgenlandkreis von Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Die Infektionszahlen und damit auch der sog. Inzidenzwert steigen seit Beginn des Herbstes im Burgenlandkreis rasant an.

Der Inzidenzwert im Burgenlandkreis lag am 30. 11. 2020 bei 233,16. Allein auf das Gebiet der Stadt Weißenfels umgerechnet lag dieser Wert am 30. 11. 2020 bei 420,48.



## II.

Der Burgenlandkreis ist für den Erlass dieser Verfügung zuständige Behörde gem. § 54 IfSG i. V. m. § 3 ZustVO IfSG LSA i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 3, § 4 GDG LSA.

### 1. Ziff. 1

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Menschen zu Menschen übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Menschen zu Menschen über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus immer dort, wo Menschen länger und enger beieinander sind und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Die Entwicklung der Fallzahlen der letzten Wochen und Tage im Burgenlandkreis zeigt, dass vielschichtige Maßnahmen ergriffen werden müssen, das Infektionsgeschehen



**Der Landrat**

wirksam einzudämmen. Der Inzidenzwert im Burgenlandkreis hat sich innerhalb eines Monats bei einer täglich ansteigenden Fallzahl nahezu verdreifacht.

Dabei beschränkt sich die Infektionslage im Burgenlandkreis nicht auf einzelne Ausbruchsgeschehen, sondern auf zahlreiche Ursachen.

Besonders betroffen ist, wie bereits dargestellt, die Stadt Weißenfels.

Aufgrund der sich zuspitzenden Gefahrenlage ist das Entschließungsermessens insofern reduziert, als dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Der Wert von 50 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen auf 100.000 Einwohner ist um mehr als das Vierfache überschritten, in Weißenfels um mehr als das Achtfache. Zudem ist aus der Zahlenentwicklung zu ersehen, welcher dynamischen Verlauf das Infektionsgeschehen in nur wenigen Tagen auch weiterhin nimmt. Ein weiterer, drastischer Anstieg der Fallzahlen ohne weitere Gegenmaßnahmen steht zu befürchten.

Auch wenn das Land Sachsen-Anhalt bereits landesweit umfassende Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens mit Wirkung ab dem 01. 12. 2020 beschlossen hat, stellt der Burgenlandkreis mit einem Inzidenzwert, der die 200 deutlich überschreitet, den Infektionshotspots im Land Sachsen-Anhalt dar.

Die Stadt Weißenfels stellt mit einer Inzidenz von über 400 wiederum den Hotspot im Burgenlandkreis dar.

Dabei verteilen sich die bisher bekannten Infektionsherde über das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.

Gem. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV kann er weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie ergreifen.

**a) Geeignetheit des Mittels**

Die Verhängung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels, einschließlich der dazugehörigen Ortsteile, auf allen öffentlichen Flächen, Plätzen und Straßen ist geeignet, der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die



**Der Landrat**

Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.<sup>1</sup> Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Danach kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor der Übertragung von Krankheiten, die vor allen Dingen durch Tröpfchen übertragen werden - zum Beispiel bei lautem Sprechen, Rufen, Singen oder Husten innerhalb von zwei Metern Abstand - schützen. Auf die weiteren Ausführungen hierzu im Bulletin wird verwiesen. Zwar stellt das Tragen einer MNB keinen absoluten Schutz vor einer Eigeninfektion dar. Im System verschiedener Maßnahmen ist ein generelles Tragen von MNB in der Bevölkerung ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren.<sup>2</sup> Das RKI hält eine Verringerung des Infektionsrisikos hierdurch für plausibel. Der Empfehlung des RKI kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu, da der Gesetzgeber dem RKI nach dem Infektionsschutzgesetz eine besondere Rolle eingeräumt hat.

Daher ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Hauptverbreitungsart des SARS-CoV-2 Virus und die sehr hohen Infektionszahlen in Weißenfels die Verpflichtung zum Tragen einer MNB i. S. d. § 1 Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2 EindV generell im öffentlichen Raum anzuordnen.

Nach Abwägung aller Umstände ist diese allgemeingültige Anordnung geeignet, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln bzw. zuzulassen. Des Weiteren wäre der Versuch der Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen erst dann, wenn das Infektionsgeschehen völlig außer Kontrolle zu geraten droht - und kurz davor steht der Burgenlandkreis und insbesondere die Stadt Weißenfels - nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Situation im Burgenlandkreis hätten. Eine Rückkehr zu solchen umfassenden Beschränkungen muss ausdrücklich vermieden werden. Es gilt, neben dem Gesundheitswesen auch prioritär die Bereiche Bildung und Betreuung aufrecht zu erhalten sowie die Erholung der regionalen Wirtschaft nicht zu gefährden.

---

<sup>1</sup> Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19, Epidemiologisches Bulletin des Robert-Koch-Instituts 19/2020 vom 7. Mai 2020, Seiten 3 bis 5.

<sup>2</sup> Ebenda.



**b) Erforderlichkeit des Mittels**

Relativ mildestes Mittel für die weitergehende Reduzierung der Infektionsgefahr im Burgenlandkreis und im Speziellen im Hotspot Weißenfels ist die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der weiterhin stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 in der Gesamtbevölkerung, in den durchaus eng begegnenden Situationen im öffentlichen Raum getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die weiterführende Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuführen.

Die Einführung einer Maskenpflicht nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern auch im gesamten öffentlichen Raum der Stadt Weißenfels stellt ein milderer Mittel dar, als schwerwiegendere Maßnahmen wie weitergehende Kontaktbeschränkungen, Ausgangsbeschränkungen oder gar Schließungen von Geschäften und Betrieben anzuordnen.

Wie im Ergebnisprotokoll der Bund-Länder-Konferenz vom 25. 11. 2020 festgeschrieben, erfordern deutlich steigende Infektionszahlen eine Ausweitung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum. Dies soll jedenfalls dann erfolgen, wenn an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Letztentscheidung verbleibt jedoch bei der örtlich zuständigen Behörde.

Der Burgenlandkreis hat sich für die Ausweitung auf den gesamten öffentlichen Raum in Weißenfels entschieden, da das Infektionsgeschehen in Weißenfels eine solch dynamische Entwicklung nimmt, dem nur mit der generellen Maskenpflicht als mildestes Mittel begegnet werden kann. Die Maskenpflicht nur auf bekannt stark frequentierte Bereiche zu beschränken birgt die Gefahr, dass der dortige Verkehr auf andere, nicht umfasste Flächen und Straßen ausweicht und dort in größerer Zahl und enger aufeinander trifft.

Zudem kann nicht vorhergesehen werden, welche auf dem gesamten Stadtgebiet verteilten Einrichtungen (Supermärkte, Ärzte, Banken und Sparkassen, usw.) durch unerkannt infizierte Personen genutzt werden und wie sich diese Besucherströme auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels bewegen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bzw. der in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus müssen weitere kontaktreduzierende Maßnahmen bzw. die Erweiterung von Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zur



Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

### **c) Angemessenheit des Mittels**

Die verhängte Pflicht, auch im öffentlichen Raum in Weißenfels eine MNB zu tragen, ist auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Verpflichtung greift in die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (Allgemeine Handlungsfreiheit) derjenigen Personen ein, die sich im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels und ihrer Ortsteile bewegen.

Ein Eingriff in das Grundrecht in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (Leben und Gesundheit) der genannten Personen liegt nicht vor. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes, auch über längere Zeit, bedeutet nach Einschätzung von deutschen wie internationalen Gesundheitsorganisationen keinerlei Gefahr für Menschen nahezu aller Altersgruppen, sofern sie die Bedeckung korrekt tragen können und keine grundsätzlich beeinträchtigende Vorerkrankung etwa der Atemwege haben. Für die Vermutung, Masken könnten verhindern, dass ausreichend Sauerstoff beim Atmen zur Verfügung steht, gibt es keine Belege. Der dünne Stoff handelsüblicher oder selbstgenähter Masken ist ausreichend durchlässig für Sauerstoff und Kohlendioxid und verringert gleichzeitig die Ausbreitung von Aerosolen etwa beim Husten oder Niesen.

Im Hinblick auf die in den überwiegenden Fällen kurze Verweildauer im öffentlichen Raum, besteht nach einer nicht allzu langen Zeit die Möglichkeit, die MNB wieder abzulegen.

Die benannten Grundrechtseingriffe sind angemessen, weil die Eingriffe aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit folgen und insoweit auch im Rahmen der praktischen Grundrechtskonkordanz die gegenseitige Beschränkung von Grundrechten nachzeichnen. Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz enthält nicht nur subjektive Abwehrrechte gegen staatliche, auch kommunale Eingriffe, vielmehr ergibt sich aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt für die staatlichen Organe auch die Pflicht zum Schutz und zur Förderung der genannten Rechtsgüter<sup>3</sup>. Die Einführung einer MNB auch im öffentlichen Raum in Weißenfels folgt gerade dieser Verpflichtung.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 53, 57; 56, 73.



**Der Landrat**

Da es sich bei der vorliegend gewählten Variante der Einführung einer Maskenpflicht um einen geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der Adressaten handelt, denen die drohenden erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung des Burgenlandkreises gegenüberstehen, müssen hier die Grundrechte der Adressaten zurückstehen.

In Anbetracht des verfolgten legitimen Zieles eines effektiven Infektionsschutzes ist der mit der getroffenen Anordnung verbundene Grundrechtseingriff hinzunehmen. Die Belastung erschöpft sich im Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im öffentlichen Raum und ist im Vergleich zu gravierenderen Schutzmaßnahmen von geringerer Intensität.

Des Weiteren ist es auch angemessen, Maßnahmen zu treffen, die vermutlich gesündere und weniger gefährdete Menschen Beschränkungen auferlegen, wenn hierdurch stärker gefährdeten Menschen ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.

Die Befristung bis zum 11. 01. 2021 erfolgt ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

**2. Ziff. 2**

Rechtsgrundlage für Ziff. 2 dieser Verfügung ist ebenfalls § 28 Abs.1 IfSG i.V.m. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2 EindV.

Zur Wirksamkeit und Bedeutung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf die Ausführungen in Ziff.1 verwiesen.

Es stellt sich nicht im gesamten Burgenlandkreis ein solch gravierendes Infektionsgeschehen wie in Weißenfels dar, jedoch steigen auch in anderen kreisangehörigen Kommunen die Infektionszahlen drastisch an.

**(zu Abs. 1)** Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts<sup>4</sup> sowie den Festlegungen der Bund-Länder-Konferenz vom 25. 11. 2020 wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Erweiterung der von der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt in der 8. SARS-CoV-2-EindV angeordneten Maskenpflicht festgelegt.

---

<sup>4</sup> Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19, Epidemiologisches Bulletin des Robert-Koch-Instituts 19/2020 vom 7. Mai 2020, Seiten 3 bis 5.



**Der Landrat**

Zwar stellt diese Maßnahme keinen absoluten Schutz vor einer Eigeninfektion dar. Im System verschiedener Maßnahmen ist eine solche Anordnung jedoch ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren. Der Einsatz von MNB kann dabei andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die Absonderung von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m, von Hustenregeln und Händehygiene sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. Dies gilt dabei nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern auch im Freien.

Geregelt wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Menschen situationsbezogen nicht immer eingehalten werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch dann, wenn grundsätzlich der Mindestabstand, wie zum Beispiel im Freien, eingehalten werden kann, immer damit gerechnet werden, dass Menschen unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, wogegen man sich auch mit Umsicht kaum vollständig schützen kann, so dass allein das (zusätzliche) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen wirksameren Infektionsschutz bietet. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift dabei nicht unverhältnismäßig in Rechte der betroffenen Personen ein. Hinreichend belastbare Erkenntnisse dafür, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung geeignet wäre, im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG maßgebliche allgemeine Gesundheitsgefahren hervorzurufen, bestehen derzeit nicht. Dabei wurden für einige Bereiche Ausnahmen aufgenommen, für die eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht als geeignet oder erforderlich angesehen wird. Die Einzelheiten zu den Ausnahmen werden, soweit nicht bereits selbsterklärend in Absatz 1 bzw. Absatz 3 beschrieben.

Die Anordnung der Maskenpflicht stellt jedenfalls ein milderes Mittel dar, als die benannten Einrichtungen und Betriebe (wieder) schließen zu müssen.

**(zu Abs. 2)** Die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer MNB bereits ab Jahrgangsstufe 5 in Abweichung zur landesrechtlichen Regelung in § 11 a Abs. 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2 EindV, welche eine solche Pflicht erst ab Jahrgangsstufe 7 vorschreibt, folgt aus dem starken Infektionsgeschehen im Burgenlandkreis, dass sich immer weiter auf den Schulbereich auszuweiten droht. Der Burgenlandkreis hat es sich zum erklärten Ziel gemacht, den Schulbetrieb so lange es möglich erscheint, auch bei einem dynamischen Infektionsgeschehen, aufrechtzuerhalten.

Nach der Klarstellung des § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2 EindV sind weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden, insbesondere bei hohen Inzidenzzahlen, jederzeit möglich. Dies gilt auch für die Regelung des Absatzes 2. Es ist



**Der Landrat**

für die Gesundheitsämter ebenso möglich, über die im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ getroffenen Entscheidungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Von dieser Möglichkeit macht der Burgenlandkreis mit der getroffenen Anordnung Gebrauch.

Die Mund-Nasen-Bedeckung hat dabei vor allem den Zweck, andere Schülerinnen und Schüler, den Lehrkörper und weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, auch bereits in den ersten Klassenstufen nach der Grundschule. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bereits ab Klasse 5 stellt ein milderes Mittel im Gegensatz zu drohenden Schulschließungen dar und geschieht unter Abwägung des Rechts auf Bildung aus Art. 7 GG gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG zu Gunsten des Infektionsschutzes.

Aufgrund der extrem hohen Infektionszahlen im Burgenlandkreis muss dieser jedes verhältnismäßige Mittel ergreifen, das Infektionsgeschehen wieder in kontrolliertere Bahnen zu lenken.

**(zu Abs. 4)** Die Verpflichtung der Inhaber bzw. Betreiber der betroffenen Einrichtungen zum Hinweis auf die bestehenden MNB-Pflicht resultiert aus der Tatsache, dass benannte Inhaber durch das Betreiben der Einrichtungen auch eine gewisse Gefahr zur Weitertragung der Infektion eröffnen. Sie sind folglich auch in die Pflicht zu nehmen, Besucher und Kunden auf die angeordneten rechtlichen Bestimmungen hinzuweisen, denn nur dann, wenn auch jeder Einzelne im Alltag um die bestehenden Verpflichtungen weiß und sich somit daran halten kann, kann die Weiterverbreitung des Virus auch tatsächlich eingedämmt werden. Die Anordnung der Hinweispflicht stellt jedenfalls ein milderes Mittel dar als die benannten Einrichtungen und Betriebe (wieder) schließen zu müssen.

**3. Ziff. 3:**

Rechtsgrundlage für Ziff. 3 dieser Verfügung ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV, wonach bei der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen trifft, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.



**Der Landrat**

Die Untersagung des Trainingsbetriebs des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen ist zur Eindämmung des enormen Infektionsgeschehens im Burgenlandkreis gegenwärtig eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme.

Sie ist geeignet, die Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu erreichen, da gerade beim Zusammentreffen beim Sport aufgrund der beschleunigten Atmung eine Vielzahl von Viren ausgestoßen werden können.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Kontaktreduzierungen müssen in allen Ebenen der Gesellschaft, insbesondere der Freizeitgestaltung erfolgen und gerade dort greifen, wo aufgrund der körperlichen Betätigung ein deutlich höheres Infektionsrisiko als bei normalem Kontakt besteht. Jedenfalls kein milderes Mittel stellt die Vorlage einzelner Hygienekonzept dar, die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht durch das Gesundheitsamt geprüft werden müssten. Diese umfassende Prüfung kann gegenwärtig aufgrund der hohen Infektionszahlen und der damit verbundenen Vielzahl an Kontaktnachverfolgungen nicht geleistet werden.

Die beschränkte Untersagung des Trainingssports ist auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne. Dem vorliegend gewählten geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der Adressaten stehen die drohenden erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung des Burgenlandkreises gegenüber. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen muss jedenfalls hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten. Der Trainingssport ist im Burgenlandkreis unter Berücksichtigung der sehr hohen Infektionszahlen abweichend von § 8a Abs. 1 Ziff. 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV gegenwärtig nicht möglich. Auf den Individualsport kann jederzeit ausgewichen werden. Damit berücksichtigt der Burgenlandkreis ausreichend, wie wichtig Bewegung für das Immunsystem von Kindern und Jugendlichen ist.

**4. Ziff. 4****(1)**

Rechtsgrundlage für die Untersagung des Sportunterrichtes in geschlossenen Räumen ist ebenfalls § 28 Abs.1 S.1 IfSG i. V. m. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

Ziel ist es auch hier, durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen (hier die Untersagung von Sportunterricht in geschlossenen Räumen), den Schulbetrieb aufrechterhalten zu können. Ziel ist es ebenso, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die



erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten.

#### **a) Geeignetheit des Mittels**

Die Untersagung des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen ist geeignet, der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken.

Zwar stellt diese Maßnahme keinen absoluten Schutz vor einer Eigeninfektion dar. Im System verschiedener Maßnahmen ist eine solche Anordnung jedoch neben der Erweiterung der Maskenpflicht in Schulen ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren. Das RKI hält eine Verringerung des Infektionsrisikos durch die Verlegung des Sportunterrichts ins Freie für plausibel. Es hat Mitte Oktober die Verlegung von Schulaktivitäten ins Freie ausdrücklich empfohlen - insbesondere mit dem Hinweis auf den Sportunterricht.<sup>5</sup>

Der Empfehlung des RKI hat sich auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) angeschlossen.<sup>6</sup>

Beim Sport wird durch die höhere körperliche Belastung heftig geatmet. Dadurch verbreiten sich die beim Ausatmen entstehenden Tröpfchen viel weiter als sonst.

Die Infektionsgefahr ist daher bei Sport in geschlossenen Räumen viel höher als bei Sport im Freien.

Daher ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Hauptverbreitungsart des SARS-CoV-2-Virus die Untersagung des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen ein geeignetes Mittel, um das allgemeine Risiko der Ansteckung zu minimieren.

#### **b) Erforderlichkeit des Mittels**

Relativ mildestes Mittel für die Reduzierung der Infektionsgefahr beim Schulsport ist die Untersagung desselbigen in geschlossenen Räumen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der weiterhin stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 in der Gesamtbevölkerung, beim Schulsport keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Untersagung des Schulsports in geschlossenen Räumen.

---

<sup>5</sup> Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen vom 12.10.2020, S. 6, im Internet unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>6</sup> Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ e. V.) Pressemeldung vom 15.10.2020, S. 3 f., im Internet unter <https://www.bvkj.de/fileadmin/pdf/presse/neue-RKI-Empfehlungen.pdf>



Insbesondere stellen weder das Tragen einer MNB beim Schulsport in geschlossenen Räumen, noch die Zulassung des Schulsports in geschlossenen Räumen unter Vorlage und Prüfung eines speziellen Hygienekonzepts gleich geeignete, aber mildere Mittel dar. Unter hoher körperlicherer Anstrengung, wie bspw. beim Sport, fällt das Atmen unter einer MNB merklich schwerer, dies ist Kindern und Jugendlichen nicht zumutbar. Ebenfalls keine Alternative ist die Erlaubnis zum Schulsport in geschlossenen Räumen immer dann, wenn die Räumlichkeit unter Vorlage eines durch das Gesundheitsamt zu prüfenden Hygienekonzepts geeignet erscheint.

Im Burgenlandkreis gibt es Schulturnhallen unterschiedlichster Art. Für jede Einzelne müsste ein an die Örtlichkeit angepasstes Hygienekonzept erstellt und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht durch das Gesundheitsamt geprüft werden. Diese umfassende Prüfung kann gegenwärtig aufgrund der hohen Infektionszahlen und der damit verbundenen Vielzahl an Kontaktnachverfolgungen nicht geleistet werden.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bzw. der in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus müssen die Erweiterung von Hygienemaßnahmen, wie die Untersagung des Schulsports in geschlossenen Räumen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Untersagung des Schulsports in geschlossenen Räumen erfolgt als vergleichsweise mildes, jedoch aber wirksames Mittel zur Reduzierung der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen.

### **c) Angemessenheit des Mittels**

Die Untersagung des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen ist auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Untersagung greift in die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (Allgemeine Handlungsfreiheit) der Schülerinnen und Schüler und des Lehrkörpers ein. Die Allgemeinverfügung untersagt jedoch den Schulsport nicht in Gänze. Er kann weiterhin im Freien stattfinden. Unabhängig davon, dass gegenwärtig Herbst bzw. bald Winter ist, ist Bewegung an der frischen Luft, im Sportunterricht auf vielfältige Art möglich. Auch die Lehrer sind gefordert, hier in kreativer Art und Weise ihren Lehrauftrag zu erfüllen. Eine solche Eigeninitiative kann von Lehrkräften in Ausnahmesituationen, wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie, erwartet werden.

Mit der Entscheidung, den Schulsport lediglich in geschlossenen Räumen zu untersagen, berücksichtigt der Burgenlandkreis, wie wichtig Bewegung für das Immunsystem von Kindern und Jugendlichen ist und zudem als Ausgleich für das lange Sitzen während des Unterrichts dient.



**Der Landrat**

Bei wirklich schlechtem Wetter (bspw. lang anhaltendem Regen oder Schnee) besteht zudem die Möglichkeit, Theorieunterricht zu geben und die Schüler somit auf künftige praktische Übungen besser vorzubereiten.

Die benannten Grundrechtseingriffe sind angemessen, weil die Eingriffe aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit folgen und insoweit auch im Rahmen der praktischen Grundrechtskonkordanz die gegenseitige Beschränkung von Grundrechten nachzeichnen. Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz enthält nicht nur subjektive Abwehrrechte gegen staatliche, auch kommunale Eingriffe, vielmehr ergibt sich aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt für die staatlichen Organe auch die Pflicht zum Schutz und zur Förderung der genannten Rechtsgüter.<sup>7</sup> Die Untersagung des Schulsports in geschlossenen Räumen folgt gerade dieser Verpflichtung. Sie ist umso höher, als es sich bei dem Besuch der Schulen um eine Verpflichtung handelt, der sich Schülerinnen und Schüler - jedenfalls bis zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des Schulbesuches - nicht entziehen können.

Da es sich bei der vorliegend gewählten Variante der Untersagung des Schulsports in geschlossenen Räumen um einen geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der Adressaten handelt, denen die drohenden erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung des Burgenlandkreises gegenüberstehen, müssen hier die Grundrechte der Adressaten zurückstehen.

Der Schulsport in geschlossenen Räumen ist im Burgenlandkreis unter Berücksichtigung der sehr hohen Infektionszahlen abweichend von § 8a Abs. 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV gegenwärtig folglich nicht möglich.

**(2)**

Rechtsgrundlage für die Begrenzung der Klassen- bzw. Kursgröße auf 15 Personen ist ebenfalls § 28 Abs.1 S.1 IfSG i. V. m. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

Die Begrenzung der Klassengröße dient der vom RKI bereits ab einer Inzidenz von 50 empfohlenen Einführung des sog. Wechselunterrichts.<sup>8</sup>

Trotz der Einführung der Pflicht zum Tragen einer MNB ab Klassenstufe 5 bestehen in Klassenzimmern immer wieder stark beengte Verhältnisse über einen langen Zeitraum. Auch das stetige Lüften kann gerade in den Herbst- und Wintermonaten nicht so konsequent durchgeführt werden wie im Frühjahr oder Sommer. Folglich besteht die konkrete Gefahr, dass sich Aerosole, gerade aufgrund dessen, dass Alltagsmasken

---

<sup>7</sup> BVerfGE 53, 57; 56, 73.

<sup>8</sup> Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen vom 12.10.2020, im Internet unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile)



keinen vollumfänglichen Schutz bieten, im gesamten Klassenzimmer verbreiten und so weitere Infektionen begünstigt werden.

Bei kleineren Klassengrößen können Abstände besser eingehalten werden und so Infektionsrisiken minimiert werden.

Zudem ist die Reduzierung der Klassenstärke ein milderer Mittel zur Schließung der Schulen, die es auf jeden Fall zu verhindern gilt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde die Beschränkung der Klassengröße erst ab Klasse 7 eingeführt. Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahren kann erwartet werden, dass sie die notwendige Einsichtsfähigkeit und geistige Reife haben, auch von zu Hause ihre Schulaufgaben zu erledigen und eigenverantwortlich zu lernen, auch ohne dauerhafte Betreuung durch die Erziehungsberechtigten.

Die benannten Grundrechtseingriffe sind angemessen, weil die Eingriffe, wie bereits ausgeführt, aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit folgen und insoweit auch im Rahmen der praktischen Grundrechtskonkordanz die gegenseitige Beschränkung von Grundrechten nachzeichnen. Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz enthält nicht nur subjektive Abwehrrechte gegen staatliche, auch kommunale Eingriffe, vielmehr ergibt sich aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt für die staatlichen Organe auch die Pflicht zum Schutz und zur Förderung der genannten Rechtsgüter.<sup>9</sup> Die Beschränkung der Klassengröße folgt gerade dieser Verpflichtung. Sie ist umso höher, als es sich bei dem Besuch der Schulen um eine Verpflichtung handelt, der sich Schülerinnen und Schüler - jedenfalls bis zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des Schulbesuches - nicht entziehen können.

Die tatsächliche Ausgestaltung des Wechselunterrichts bleibt der jeweiligen Schule überlassen. Nur diese kann aufgrund ihrer Erfahrungen im Umgang mit den Schülern einzelfallbezogen Konzepte erstellen und umsetzen. Eine konkrete Vorschrift zur Ausgestaltung des Wechselunterrichts würde zu tief in den Bildungsauftrag der Schulen eingreifen.

## **5. Ziff. 5**

Die in § 11a der 8. SARS-CoV-2-EindV geregelte Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen, wird ebenfalls auf die Horte, unabhängig ihrer Trägerschaft, erweitert und an die mit dieser Allgemeinverfügung weiterführenden Beschränkungen

---

<sup>9</sup> BVerfGE 53, 57; 56, 73.



angepasst sowie zudem ohne die Möglichkeit zum Ablegen bei Einhaltung des Mindestabstandes verschärft.

Hintergrund ist, dass Kinder sich sonst aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zwar im Schulunterricht an sehr strenge Maßnahmen halten müssen, danach im Hort diesen dann aber nicht mehr unterworfen sind, was aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar erscheint und auch der Akzeptanz der Bevölkerung im Hinblick auf die Wirksamkeit der betroffenen Beschränkungen entgegenwirken würde.

Hinzu kommt bei Horten, dass die in vielen Schulen erfolgte Bildung von Kohorten zur Reduzierung der Kontaktverschiedenheit dort nicht umgesetzt wird oder umgesetzt werden kann. Vor allem dort, wo Horte Grundschul Kinder aus einer Vielzahl von Schulen aufnehmen, erfolgt eine nicht gewünschte Durchmischung der Kohorten. Dadurch erhöht sich gerade bei Horten die Gefahr, dass das Virus über Kohorten und Schulen hinweg weitergegeben werden kann. Das uneingeschränkte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll somit gerade in diesen Situationen, in denen eine Kohortenbildung bzw. Trennung nicht eingehalten werden kann, die Verbreitung von Ansteckungen vermeiden.

Ziel ist es, durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen (hier Pflicht zu Tragen einer MNB in Gebäuden und auf dem Gelände) den Betrieb der Horte aufrechterhalten zu können.

Die Maskenpflicht ist aufgrund derselben Gesichtspunkte wie in Schulen geeignet, das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es ist auch erforderlich, weil es das mildeste Mittel ist, um das Infektionsrisiko zu minimieren, insbesondere ist die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen erheblich einschneidender.

Die Regelung in Abs. 4 dient der Klarstellung.

Oftmals befinden sich Horte und Vorschulbereiche in einem Gebäude.

Kinder in Kinderrippen und Kindergärten selbst müssen bereits aufgrund ihres Alters keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, vgl. § 1 Abs.2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

Zur frühkindlichen Entwicklung ist es von Vorteil, wenn die Kinder die Mimik ihrer Erzieher uneingeschränkt sehen können. Von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch für das Betreuungspersonal im Vorschulbereich wird daher abgesehen.

## **6. Ziff. 6**

Die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Begründung des Antrages und die Prüfung des selbigen durch fachkundige Personen sind unerlässlich für die Beurteilung des von den beantragten Ausnahmen ausgehenden Infektionsrisikos.



### **7. Ziff. 7**

Rein vorsorglich wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG hingewiesen, wonach demjenigen, der u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 IfSG zuwiderhandelt, eine Geldbuße bis zu 25.000 EUR auferlegt werden kann.

### **8. Ziff. 8**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht individuell ermittelbare, betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann und die notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverzug und damit steigender Verbreitungsgefahr umgesetzt werden können.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen. Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird aus Gefahrenabwehrgründen auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bestimmt.

Die Notverkündung auf der Homepage des Burgenlandkreises ([www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de)) ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV2-Pandemie, nicht rechtzeitig, auf andere geeignete Weise, wie beispielsweise im Internet, bekanntgegeben werden können. Damit ist sichergestellt, dass Allgemeinverfügungen bei besonderen Gefahrenlagen in jedem Fall ohne Verzögerung bekanntgegeben werden können, um den sich sehr schnell verändernden Gefahrenlagen wirksam begegnen zu können.

Eine solche Gefahrenlage ist in der SARS-CoV2-Pandemie zu erblicken. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Für die Geltungsdauer wurde für Ziffer 1, Ziffer 2 (mit Ausnahme des Absatzes 2), Ziffer 3 und Ziffer 6 der Zeitraum bis zum 11. 01. 2021 aus den o.g. Gründen gewählt. Dadurch wird zudem die Notwendigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung überprüfbar gehalten. Sie ist hierbei geeignet, den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung in diesem Zeitraum obenan zu stellen und zwingt wiederum die Behörde, die Entwicklung der lokalen Fallzahlen stetig im Blick zu behalten, um das Erfordernis des Fortbestandes der Beschränkungen rechtfertigen zu können.

Für die Ziffer 2 Abs. 2, Ziff. 4 und 5 wurde die Geltungsdauer bis zum Beginn der Weihnachtsferien in Sachsen—Anhalt gewählt. Es steht zu erwarten, dass die Ausbreitung des Virus durch den traditionellen Rückzug in das engste familiäre bzw.



**Der Landrat**

freundschaftliche Umfeld zu den Festtagen, an Dynamik verliert und einschneidenden Maßnahmen auch für den Schul- und Hortbetrieb sodann nicht mehr erforderlich sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse [burgenlandkreis@blk.de](mailto:burgenlandkreis@blk.de) oder durch eine absenderbestätigte DE-Mail an [burgenlandkreis@blk.de-mail.de](mailto:burgenlandkreis@blk.de-mail.de) erfüllt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Naumburg, den 02. 12. 2020



Götz Ulrich  
Landrat